

Kommentar zum Entwurf des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

Karl Fischer
Amateurfunkstelle DJ5IL
Friedenstr. 42
75173 Pforzheim

Die Europäische Kommission sieht im völkerrechtlich verankerten Schutz der Funkdienste vor schädlichen Störungen durch elektrische Geräte ein Hemmnis für Wirtschaft und freien Warenhandel. Mit ihrer EMV-Richtlinie will sie den Funkschutz zugunsten neoliberaler politischer Ziele stark einschränken. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geht mit seinem Entwurf einer Neufassung des EMVG noch einen Schritt weiter, indem die Bundesnetzagentur versucht, sich ihrer Verpflichtung zum Schutz aller Funkdienste zu entledigen. Der Entwurf verstößt sowohl gegen die VO Funk und damit gegen unmittelbar anwendbare Normen des Völkerrechts als auch gegen die EMV-Richtlinie und ist daher rechtswidrig.

Völkerrechtlich verankerter Schutz der Funkdienste

In der Begründung zum vorliegenden Entwurf ist zu lesen:

"Durch die Mitarbeit der Bundesnetzagentur in diesen Normungsgremien gewährleistet die Bundesrepublik Deutschland bei der Ausgestaltung der Schutzanforderungen die Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit und erfüllt damit insbesondere die im Rahmen der ITU-Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen. Nach Art. 45 Abs. 3 der Konstitution der Internationalen Fernmeldeunion (BGBl. 2001 II S. 1121) sind die Mitgliedstaaten zur Sicherung des bestimmungsgemäßen Betriebs von Funkdiensten vor Beeinträchtigungen durch elektrische Geräte und Anlagen verpflichtet."

Art. 45 Abs. 1 und 3 sowie die zugehörigen Begriffsbestimmungen der Konstitution lauten:

"197 1. Alle Funkstellen müssen, unabhängig von ihrem Verwendungszweck, so eingerichtet und betrieben werden, dass sie keine schädlichen Störungen verursachen bei den Funkverbindungen oder Funkdiensten der übrigen Mitglieder, der anerkannten Betriebsunternehmen und der anderen Betriebsunternehmen, die ordnungsgemäss ermächtigt sind, einen Funkdienst wahrzunehmen, und die ihren Dienst nach den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst ausüben."

"199 3. Darüber hinaus halten es die Mitglieder für erforderlich, dass alle nur möglichen Massnahmen getroffen werden, damit schädliche Störungen bei den in Nummer 197 bezeichneten Funkverbindungen oder Funkdiensten durch den Betrieb elektrischer Geräte und Anlagen aller Art"

verhindert werden."

"Schädliche Störung: Störung, welche die Abwicklung des Verkehrs bei einem Navigationsfunkdienst oder bei anderen Sicherheitsfunkdiensten gefährdet oder den Verkehr bei einem Funkdienst, der in Übereinstimmung mit der Vollzugsordnung für den Funkdienst wahrgenommen wird, ernstlich beeinträchtigt, ihn behindert oder wiederholt unterbricht."

"Betriebsunternehmen: Jede Privatperson, jede Gesellschaft, jedes Unternehmen oder jede staatliche Einrichtung, die bzw. das eine Fernmeldeanlage betreibt, welche für die Wahrnehmung eines internationalen Fernmeldedienstes bestimmt ist oder bei einem solchen Dienst schädliche Störungen verursachen kann."

Schädliche Störungen müssen also nicht nur bei den Funkdiensten oder Funkverbindungen der anderen Mitgliedstaaten, sondern auch der anerkannten und der anderen Betriebsunternehmen verhindert werden und zu letzteren zählen alle Betreiber einer Amateurfunkstelle. Dabei sind alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen und nicht etwa nur die Mitarbeit in Normungsgremien. Diese bereits in der Konstitution festgeschriebene Verpflichtung zum Schutz der Funkdienste wird in der VO Funk in direkt anwendbarer Form präzisiert.

"Vollzugsordnung für den Funkdienst" (VO Funk) ist die amtliche deutsche Bezeichnung für die "Radio Regulations" (RR), sie bildet zusammen mit Konstitution und Konvention die Grundsatzdokumente der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und ist gemäß Art. 4 der Konstitution für alle Mitgliedstaaten bindend. Diese behalten zwar ausdrücklich das Recht, die Nutzung des Frequenzspektrums in voller Souveränität zu regeln, müssen dabei aber sämtliche Bestimmungen der VO Funk einhalten. Auf eine direkte Anfrage des Autors bei der ITU antwortete Mr. Trajco Gavrilov, Direktor des Terrestrial Service Department, ITU Radiocommunication Bureau, unter anderem:

"The Radio Regulations are an integral part of the ITU Constitution (see provisions Nos. 29 to 31 of the ITU Constitution). By ratifying the ITU Constitution, which represents an intergovernmental treaty, the government of the Member State concerned undertakes to apply the provisions of the ITU Constitution and Convention (including the Radio Regulations) in its territory and in the geographical area under its jurisdiction ..."

Die VO Funk wird in ihrer aktuellen Version seit den 80er Jahren nicht mehr in deutscher Übersetzung veröffentlicht, die folgenden Zitate in englischer Sprache entstammen deshalb der aktuellen Version (WRC-2003) der RR. Sie gilt für alle Funkdienste einschließlich des Amateurfunkdienstes:

"1.56 amateur service: A radiocommunication service for the purpose of self-training, intercommunication and technical investigations carried out by amateurs, that is, by duly authorized persons interested in radio technique solely with a personal aim and without pecuniary interest."

"1.96 amateur station: A station in the amateur service."

"25.8 § 5 1) All pertinent Articles and provisions of the Constitution, the Convention and of these Regulations shall apply to amateur stations."

Ihre Ziele sind in der Präambel aufgeführt, zwei davon lauten:

"S0.8 to assist in the prevention and resolution of cases of harmful interference between the radio services of different administrations;"

"S0.9 to facilitate the efficient and effective operation of all radiocommunication services;"

Die Vermeidung schädlicher Störungen zwischen den Mitgliedstaaten ist also nur ein Teilaspekt, darüber hinaus dienen sie aber dem effizienten und effektiven Betrieb aller Funkdienste. Die Art. 45 Abs. 1 und 3 der Konstitution entsprechenden Artikel der VO Funk lauten:

"S0.4 All stations, whatever their purpose, must be established and operated in such a manner as not to cause harmful interference to the radio services or communications of other Members or of recognized operating agencies, or of other duly authorized operating agencies which carry on a radio service, and which operate in accordance with the provisions of these Regulations (No. 197 of the Constitution)."

"S15.12 § 8 Administrations shall take all practicable and necessary steps to ensure that the operation of electrical apparatus or installations of any kind, including power and telecommunication distribution networks, but excluding equipment used for industrial, scientific and medical applications, does not cause harmful interference to a radiocommunication service and, in particular, to a radionavigation or any other safety service operating in accordance with the provisions of these Regulations."

Der S15.12 § 8 entsprechende Absatz in einer der letzten veröffentlichten amtlichen deutschen Übersetzungen der VO Funk lautet:

"Die Verwaltungen müssen alle nur möglichen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, damit der Betrieb elektrischer Geräte und Anlagen jeder Art, einschließlich Starkstrom- und Fernmelde-netze, jedoch mit Ausnahme der Geräte, die für industrielle, wissenschaftliche und medizinische Anwendungen bestimmt sind, keine schädlichen Störungen bei einem Funkdienst verursacht, der in Übereinstimmung mit dieser Vollzugsordnung wahrgenommen wird, insbesondere wenn es sich dabei um einen Navigationsfunkdienst oder einen anderen Sicherheitsfunkdienst handelt."

Hier werden die Administrationen der Mitglieder der ITU zum Schutz der Funkdienste vor schädlichen Störungen durch elektrische Geräte verpflichtet. Es handelt sich dabei eindeutig um eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten nicht nur untereinander, sondern generell gegenüber allen Funkdiensten und deshalb fehlt der in den nur zwischenstaatlich geltenden Bestimmungen stets enthaltene Hinweis auf die anderen Mitglieder ("*other Members*"). Diese Bestimmung könnte nicht klarer formuliert sein. Abgesehen davon würde kein Fachmann ernsthaft annehmen, daß hinsichtlich der von elektrischen Geräten erzeugbaren Störungen nur zwischenstaatlich die Funkdienste anderer Länder unter Schutz gestellt werden sollen.

Der wichtige Begriff der "*harmful interference*", also der schädlichen Störung, auf den auch hier Bezug genommen wird, ist in der VO Funk klar definiert, und zwar nicht quantitativ durch die Überschreitung von Grenzwerten, sondern qualitativ durch ihren Effekt auf die Kommunikation von Funkdiensten:

"1.137 radiation: The outward flow of energy from any source in the form of radio waves."

"1.138 emission: Radiation produced, or the production of radiation, by a radio transmitting station."

"S1.166 interference: The effect of unwanted energy due to one or a combination of emissions, radiations, or inductions upon reception in a radiocommunication system, manifested by any performance degradation, misinterpretation, or loss of information which could be extracted in the absence of such unwanted energy."

"S1.169 harmful interference: Interference which endangers the functioning of a radionavigation service or of other safety services or seriously degrades, obstructs, or repeatedly interrupts a

radiocommunication service operating in accordance with these Radio Regulations."

Damit ist der Begriff der schädlichen Störung weit aber eindeutig und präzise gefaßt.

An diese völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz aller Funkdienste wird auch in der Begründung zur EMV-Richtlinie erinnert, es heißt dort:

"Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass Funkdienstnetze, einschließlich Rundfunkempfang und Amateurfunkdienst, die gemäß der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) tätig werden ... gegen elektromagnetische Störungen geschützt werden."

Unmittelbare Anwendbarkeit der VO Funk

Daß die VO Funk innerstaatliche Rechtswirkung entfaltet, indem sich der einzelne Betreiber einer Funkstelle darauf berufen kann, wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und der für den Funkschutz zuständigen Behörde immer wieder bestritten. So schrieb der damalige Wirtschaftsminister Wolfgang Clement am 17.3.2005 in Beantwortung einer Anfrage von MdB Dr. Norbert Lammert:

"... Für die Wirksamkeit der VO-Funk ist die Bekanntmachung einer deutschen Fassung aber gerade nicht erforderlich, da die VO-Funk als völkerrechtliche Vereinbarung in ihrer geltenden Fassung in Kraft ist ... Die Regelungen sind nicht an einzelne Teilnehmer oder Betreiber von Funkdiensten gerichtet, sondern an die Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Damit besteht keine unmittelbar aus der VO-Funk ableitbare Verpflichtung, die in diesen Verträgen geregelten Regelungen einzuhalten. Der einzelne Bürger wird somit weder durch die VO-Funk verpflichtet, noch bestehen unmittelbare subjektive Rechte des Einzelnen. Die einzelnen völkerrechtlichen Regelungen der VO-Funk bedürfen der Umsetzung durch jeden Mitgliedstaat, da sich die innerstaatliche Geltung einer völkerrechtlichen Vereinbarung stets nach dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Staates bemisst. Für die Umsetzung ist gemäß Art. 2 des Gesetzes zu den Änderungsurkunden vom 6. November 1998 zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 (BGBl. 2001 II, S. 365) das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständig und ermächtigt worden. Eine Umsetzung der VO-Funk nach dieser Ermächtigung erfolgt bisher insoweit, als Regelungen des Kapitels V durch das Telekommunikationsgesetz und die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung umgesetzt worden sind ..."

Diese Darstellung ist in ihrer Kernaussage nachweislich falsch. Und zunächst ist festzustellen, daß die VO Funk sehr wohl den einzelnen Betreiber einer Funkstelle verpflichtet, wie der folgende Passus der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 als Anlage zur AmtsblVfg 9/1995 des BAPT belegt:

"... daß es sich beim Amateurfunkdienst um einen in Artikel 1 der Vollzugsordnung für den Funkdienst der Internationalen Fernmeldeunion (UIT) definierten Funkdienst handelt, der sowohl den Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst der UIT als auch nationalen Vorschriften unterliegt ..."

Den sogenannten "allgemeinen Regeln des Völkerrechts" wird durch Art. 25 GG ohne weiteres der Charakter innerstaatlichen Rechts und der Vorrang vor den Gesetzen eingeräumt. Diese Bestimmung bewirkt, daß diese Regeln ohne ein Transformationsgesetz, also unmittelbar, Eingang in die deutsche Rechtsordnung finden und dem deutschen innerstaatlichen Recht im Range vorgehen. Hiermit ist aber lediglich das universelle Völkergewohnheitsrecht gemeint, welches eben nicht in völkerrechtlichen Verträgen kodifiziert wurde. Völkervertragsrecht zählt somit ausdrücklich nicht zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, und zwar unter Bezug auf das "Konkordatsurteil" des BVerfG.

Die in einem völkerrechtlichen Vertrag beschriebenen Staatenpflichten erkennt die Bundesrepublik Deutschland durch Ratifizierung als völkerrechtliche Verpflichtungen an. Die Wirkungen für den deutschen Rechtsraum ergeben sich aus der Zustimmung des Bundestages zu einem völkerrechtlichen Vertrag (Art. 59 Abs. 1 GG). Dieses Zustimmungsgesetz enthält einen allgemeinen Befehl, die Vorgaben des Vertrages innerstaatlich zu vollziehen. Dabei bewahrt der Vertrag seinen Charakter als völkerrechtliche Norm, wird also selbst nicht in ein deutsches Gesetz umgewandelt. Das Zustimmungs- oder Transformationsgesetz zu einem völkerrechtlichen Vertrag ist also kein typisches verfassungsänderndes Gesetz und der Vertrag selbst stellt meist nur einen Anhang zum Gesetz dar. Dem Befehl zum Vollzug der Vertragsverpflichtungen kommt innerhalb der deutschen Rechtsordnung der Rang eines Bundesgesetzes zu. Er genießt daher Vorrang vor Rechtsverordnungen, Satzungen und allen Landesnormen und bindet sowohl Gesetzgeber als auch Verwaltung und Gerichte.

Obwohl völkerrechtliche Verträge grundsätzlich nur zwischen Staaten gelten, können sie sehr wohl auch Individuen Rechte verleihen und Pflichten auferlegen, die dann von diesen den Vertragsstaaten gegenüber geltend zu machen sind. Voraussetzung dafür ist, daß die völkerrechtlichen Vorschriften innerstaatlich unmittelbar anwendbar oder "self-executing" sind. Dazu muß der Vertrag zunächst im Wege eines Zustimmungsgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG ratifiziert worden sein und außerdem müssen die betreffenden Vertragsbestimmungen nach ihrem Wortlaut, Zweck und Inhalt für eine unmittelbare Anwendung geeignet sein. Sie müssen also nicht etwa explizit dafür bestimmt, sondern lediglich dafür geeignet sein. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt (BVerfGE 29, 348 ff.):

"Nur solche völkerrechtliche Vertragsbestimmungen können durch ein Zustimmungsgesetz in innerstaatlich anwendbares Recht umgesetzt werden, die alle Eigenschaften besitzen, welche ein Gesetz nach innerstaatlichem Recht haben muß, um berechtigten oder verpflichten zu können; die Vertragsbestimmung muß nach Wortlaut, Zweck und Inhalt wie eine innerstaatliche Gesetzesvorschrift rechtliche Wirkung auszulösen geeignet sein."

Analog hierzu gilt im Europarecht nach ständiger Rechtsprechung, daß eine Bestimmung eines von der Gemeinschaft mit Drittländern geschlossenen Abkommens als unmittelbar anwendbar anzusehen ist, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthält, deren Erfüllung oder Wirkungen nicht vom Erlaß eines weiteren Aktes abhängen. Für die unmittelbare Anwendbarkeit ist schließlich noch erforderlich, daß die entsprechende Norm ausreichend präzise sein muß, um sie innerstaatlich vollziehen zu können. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann können die Verpflichtungen unmittelbar vom Bürger vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden und Gerichte oder Verwaltungsbehörden können aus der völkerrechtlichen Norm selbst ohne Zwischenschaltung eines weiteren nationalen Aktes Rechtsfolgen für die Lösung eines konkreten Falles ableiten.

In diesem Zusammenhang werden in der Bundesrepublik gerne rechtsdogmatische Einwände erhoben, wie z.B. es handle sich bei diesen Verträgen nicht um eigentliche Rechte, sie seien vielmehr allein politische Absichtserklärungen ohne jegliche rechtliche Verpflichtungskraft und sie könnten schon allein deshalb keine echten Rechte sein, da sie nicht justiziabel seien, d.h. von staatlichen Gerichten nicht angewendet werden könnten was letztlich auch daran läge, daß diese Rechte inhaltlich zu unscharf, zu unbestimmt seien. Die Art und Weise, wie Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge auf den deutschen Rechtsraum einwirken, unterscheidet sich grundlegend je nach dem, ob normanwendende Organe wie Verwaltungsbehörden und Gerichte oder planende und normsetzende Organe tätig werden. Entgegen dieser Einwände ist aber der Vollzug durch Normanwendung für Verwaltungsbehörden und auch Gerichte dort unproblematisch, wo Bestimmungen der Verträge "unmittelbar" anwendbar sind, also keiner weiteren Konkretisierung durch Gesetze oder Verordnungen bedürfen. Und selbst dort, wo die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung tatsächlich nicht erfüllt sind, dürfen sie keineswegs ohne weiteres

ignoriert werden, denn die gesamte deutsche Rechtsordnung ist dem Verfassungsprinzip einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung verpflichtet. Dieser Grundsatz gebietet Verwaltungsbehörden und Gerichten, deutsche Rechtsnormen so auszulegen und anzuwenden, daß sie im Einklang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik stehen. Wo immer sich Auslegungsspielräume bei der Rechtsanwendung ergeben, sind diese so zu konkretisieren, daß den Forderungen des Vertrages entsprochen wird. In jedem Fall bleibt also der Bundesrepublik Deutschland die völkerrechtliche Verpflichtung, ihre innerstaatliche Rechtsordnung bei Widersprüchlichkeiten den Vorgaben des Vertrages anzupassen, wie auch die Verpflichtung der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Vertragskonformen Auslegung des derzeit geltenden Rechts.

Die VO Funk zählt zum Völkervertragsrecht, sie erfüllt alle Anforderungen zur unmittelbaren Anwendbarkeit und ist damit "self-executing". Auf jeden Fall trifft dies für die Bestimmungen und zugehörigen Definitionen zu, welche unsere zuständige Behörde zum Schutz aller Funkdienste vor schädlichen Störungen verpflichtet. Diese Verpflichtung kann damit von jedem einzelnen Betreiber einer Funkstelle, also auch von jedem Funkamateur, unmittelbar vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden, obwohl die VO Funk nie explizit durch Rechtsverordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

Vermutung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen zur EMV

Zunächst ist festzustellen, daß die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit lediglich vermutet werden darf, falls ein Betriebsmittel entsprechende EMV-Normen erfüllt. Diese in § 5 des vorliegenden Entwurfs beschriebene "*Vermutung der Konformität*" ist jedoch keineswegs Garantie dafür, daß die Anforderungen auch tatsächlich eingehalten werden. Das EMVG enthält auch keine quantitativen Grenzwerte für elektromagnetische Störungen, sondern fordert qualitativ die Gewährleistung des "*bestimmungsgemäßen Betriebs*" von Funkgeräten. Definitionsgemäß macht aber eine in der VO Funk ebenfalls qualitativ definierte "*schädliche Störung*" den bestimmungsgemäßen Betrieb unmöglich. Daher ist ein Betriebsmittel, das schädliche Störungen erzeugt, nicht ausreichend elektromagnetisch verträglich und erfüllt die grundlegenden Anforderungen nicht, und zwar ganz gleich ob es Grenzwerte einhält oder nicht. Entsprechend hieß es in der aufgehobenen EMV-Richtlinie 89/336/EWG:

"Die das Gerät betreffende EG-Konformitätserklärung stellt eine Vermutung seiner Übereinstimmung mit der vorliegenden Richtlinie dar ... Es könnte aber dennoch vorkommen, daß Geräte den Funkverkehr und die Telekommunikationsnetze stören. Es empfiehlt sich daher, ein Verfahren für Abhilfemaßnahmen einzurichten."

Maßnahmen bei Problemen im Zusammenhang mit der EMV

Gemäß EMV-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten der EU befugt, Maßnahmen für die Inbetriebnahme oder Verwendung von Betriebsmitteln zu treffen, um ein bestehendes oder vorhersehbares Problem im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einem bestimmten Ort zu lösen - Und zwar "*ungeachtet der Vorschriften*" der Richtlinie, also unabhängig davon, ob sie irgendwelchen Anforderungen oder Normen genügen. Es heißt in 2004/108/EG Art. 4 Abs. 2:

"(2) Ungeachtet der Vorschriften dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten folgende Sondermaßnahmen für die Inbetriebnahme oder Verwendung von Betriebsmitteln treffen:

a) Maßnahmen, um ein bestehendes oder vorhersehbares Problem im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einem bestimmten Ort zu lösen;

b) Maßnahmen, die aus Sicherheitsgründen ergriffen werden, um öffentliche Telekommunikationsnetze oder Sende- und Empfangsanlagen zu schützen, wenn diese zu Sicherheitszwecken in klar umrissenen Spektrumsituationen genutzt werden."

Rechtskonforme Umsetzung im alten EMVG

Diese Gewährung von Sondermaßnahmen entspricht praktisch unverändert Art. 6 Abs. 1 der alten EMV-Richtlinie, dementsprechend heißt es in § 8 Abs. 6 des noch gültigen alten EMVG:

"(6) Die Regulierungsbehörde ist befugt,

1. bei auftretenden elektromagnetischen Unverträglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung ihrer Ursache durchzuführen und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;

2. a) zur Behebung bestehender oder voraussehbarer elektromagnetischer Unverträglichkeiten an einem speziellen Ort,

b) zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze oder zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgeräten

besondere Maßnahmen für das Betreiben eines Gerätes anzuordnen oder alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Betreiben eines Gerätes zu verhindern."

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) als für den Funkschutz zuständige Behörde ist damit befugt, nach § 8 Abs. 6 Nr. 2 a) eine schädliche Störung am Betriebsort eines jeglichen Funkdienstes durch ein oder mehrere Betriebsmittel durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen und zwar unabhängig davon, ob die Betriebsmittel irgendwelchen Anforderungen oder Normen genügen.

Rechtswidrige Umsetzung im neuen EMVG

Die Bundesnetzagentur hat insbesondere die Aufgabe, in den Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Schutzanforderungen zu prüfen und elektromagnetische Unverträglichkeiten einschließlich Funkstörungen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen. So heißt es in § 12 Abs. 2 des Entwurfs:

"(2) Die Bundesnetzagentur nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach § 4 und §§ 6 bis 8 zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Maßnahmen nach § 13 zu veranlassen ...

4. elektromagnetische Unverträglichkeiten einschließlich Funkstörungen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;"

Dies impliziert den generellen Schutz aller Funkdienste vor schädlichen Störungen durch Marktbeobachtung und Entstörung und zwar unabhängig davon, ob die Betriebsmittel irgendwelchen Anforderungen oder Normen genügen. Diese Aufgaben müssen durch die Befugnisse der Behörde erfüllbar sein, was aber durch § 13 des Entwurfs wie nachfolgend begründet nicht gegeben ist. Außerdem sind in § 13 auch nicht die in den Aufgaben geforderten Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten vorgesehen, wie das bisher der Fall war.

Im Entwurf zum neuen EMVG wäre die exakte Beibehaltung der klaren Formulierung von § 8 des alten EMVG möglich gewesen, da sich der betreffende Passus der EMV-Richtlinie nicht geändert hat. Stattdessen heißt es in § 13 Abs. 6 des Entwurfs:

"(6) Die Bundesnetzagentur ist befugt, die notwendigen Maßnahmen zur Klärung von elektromag-

netischen Unverträglichkeiten zu ergreifen und kann

1. a) zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgeräten und -anlagen und den zugehörigen Funkdiensten,

b) zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze,

c) zum Schutz von Leib und Leben und von Sachen von bedeutendem Wert oder

d) die Festlegungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit zum Schutz vor den Auswirkungen von Betriebsmitteln treffen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze genügen,

besondere Maßnahmen für das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort anordnen oder alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Betreiben von Betriebsmitteln an einem bestimmten Ort zu verhindern,

2. bei elektromagnetischen Unverträglichkeiten, die nicht nach Nr. 1 bearbeitet werden können, den Beteiligten Abhilfeschläge unterbreiten. Zivilrechtliche Ansprüche gegen den Betreiber eines Betriebsmittels bleiben unberührt."

In der Begründung zum Entwurf heißt es dazu:

"Die Bundesnetzagentur ist in allen Fällen befugt, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung von bestehenden oder vorhersehbaren Störungen durchzuführen wie z. B. Messungen. Störungsfälle nach Nr. 1a) bis 1c) kann die Bundesnetzagentur einseitig hoheitlich regeln, da hier hochstehende Rechtsgüter gefährdet werden ... Die einseitig-hoheitliche Regelung nach Nr. 1d) rechtfertigt sich dadurch, dass die elektromagnetische Unverträglichkeit durch ein Betriebsmittel verursacht wird, das nicht den grundlegenden Anforderungen des Gesetzes genügt und daher gar nicht erst in Betrieb hätte genommen werden dürfen.

Elektromagnetische Unverträglichkeiten, bei denen die beteiligten Betriebsmittel die grundlegenden Anforderungen einhalten und keine hochwertigen Rechtsgüter ein Einschreiten der Bundesnetzagentur rechtfertigen, werden von der Bundesnetzagentur zwar aufgeklärt; die Bundesnetzagentur trifft hier aber keine einseitigen Regelungen, sondern unterbreitet nur Abhilfeschläge. Sofern sich die Beteiligten nicht über deren Umsetzungen einigen, ist die Verpflichtung zur Unterlassung der in der elektromagnetischen Unverträglichkeit liegenden Einwirkung auf das Eigentum auf zivilrechtlichem Wege von den Beteiligten durchzusetzen."

Zunächst ist festzustellen, daß Nr. 1 d) logisch und formal nicht in die Aufzählung paßt, da die Ergänzung durch den Nachsatz "*besondere Maßnahmen ...*" keinen Sinn macht. Außerdem ist die Formulierung undurchsichtig und erschließt sich dem Leser erst mit Hilfe der Begründung. Schließlich ist § 13 eindeutig rechtswidrig, und zwar aus vier Gründen:

1) Bei logisch korrekter Anwendung des Vermutungsgrundsatzes kann es die in der Begründung genannten "*Elektromagnetische Unverträglichkeiten, bei denen die beteiligten Betriebsmittel die grundlegenden Anforderungen einhalten*" überhaupt nicht geben, denn gemäß Definition der elektromagnetischen Verträglichkeit verneint eine elektromagnetische Unverträglichkeit die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nach § 4. Offensichtlich wird also unter Einhaltung der grundlegenden Anforderungen lediglich die Einhaltung der EMV-Normen verstanden. Danach würde die Bundesnetzagentur wie bisher bei Störungen von Sicherheitsfunkdiensten durch ein oder mehrere Betriebsmittel nach Nr. 1 a) Maßnahmen ergreifen unabhängig davon, ob die Betriebsmittel irgendwelchen Anforderungen oder Normen genügen. Sind dagegen andere Funkdienste betroffen, würde sie nach Nr. 1 d) jetzt nur noch Maßnahmen ergreifen, falls ein Betriebsmittel den

Vorschriften des Gesetzes nicht genügt und dies wäre nach Interpretation der Begründung nur dann der Fall, wenn ein Betriebsmittel die EMV-Normen nicht erfüllt. Dieses Vorgehen ist unzulässig, es verletzt die Bestimmungen der VO Funk und widerspricht dem in § 5 desselben Entwurfs umgesetzten Vermutungsgrundsatz der EMV-Richtlinie.

2) Die Behandlung einer Störung nach Nr. 1 d) aus der Sicht eines einzelnen störenden Betriebsmittels stellt eine ungerechtfertigte und durch die EMV-Richtlinie in keinster Weise geforderte Einschränkung des Funkschutzes dar und ist außerdem rechtswidrig, da gemäß VO Funk eine Behandlung aus der Sicht des gestörten Funkdienstes geboten ist. Die Problematik wird besonders deutlich im Falle mehrerer Betriebsmittel, die für sich alleine zwar durchaus die grundlegenden Anforderungen erfüllen, aber in ihrer Gesamtheit durch die Kumulation der Störfeldstärken am Betriebsort eines Funkempfängers schädliche Störungen verursachen. In diesem Fall wäre die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des neuen EMVG zukünftig nicht mehr zu Maßnahmen verpflichtet, wie das bisher der Fall war. Eben diese kumulativen Störungen werden aber mit wachsender Verbreitung von Betriebsmitteln mit hohem Störpotential stetig zunehmen und schon aus diesem Grund wäre eine Verschärfung der EMV-Normen dringend geboten, anstatt sie im Sinne der Industrie effektiv zu lockern - Analog dazu ist eine laufende Verschärfung der Abgasnormen bei der wachsenden Zahl von Kraftfahrzeugen unumgänglich, falls wir mit der Atemluft unsere Lebensgrundlage erhalten wollen. Wäre Elektrosmog mit den menschlichen Sinnen direkt wahrnehmbar, sähen die Rechtsgrundlagen und Normen hinsichtlich EMV mit Sicherheit deutlich anders aus.

3) "*Elektromagnetische Verträglichkeit*" ist wie vorab im Gesetz definiert die "*Fähigkeit*" eines Betriebsmittels. Diese Fähigkeit basiert auf physikalischen Gegebenheiten, sie ist vorhanden oder nicht vorhanden und kann daher lediglich festgestellt aber nicht festgelegt werden. Die Bundesnetzagentur kann also lediglich zur Feststellung, keinesfalls jedoch zu "*Festlegungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit*" befugt werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Störungen von Funkdiensten, denn eine Befugnis zur Festlegung elektromagnetischer Verträglichkeit würde auf eine Befugnis zur Festlegung des bestimmungsgemäßen Betriebs und damit der "*schädlichen Störung*" hinauslaufen. Die entsprechenden Definitionen sind aber bereits in der VO Funk enthalten und ihre Festlegung obliegt nicht der Bundesnetzagentur, zumal dadurch den Funkdiensten die Rechtssicherheit bei der Behandlung schädlicher Störungen genommen würde.

4) Im übrigen würden Störungen von Funkdiensten laut Entwurf nach Nr. 2 behandelt, wonach lediglich "*Abhilfevorschläge*" unterbreitet aber keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Dieses Vorgehen verletzt expressis verbis die Bestimmungen der VO Funk.

Diese Begründung zur Rechtswidrigkeit von § 13 des Entwurfs gilt selbstverständlich auch sinngemäß für den umgekehrten Fall, nämlich die störende Beeinflussung eines elektrischen Gerätes durch eine ordnungsgemäß betriebene Funkstelle, was gemäß Definition der elektromagnetischen Verträglichkeit nur dann möglich ist, wenn das betreffende Gerät elektromagnetisch unverträglich ist und damit die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt.

Der Entwurf ist damit insgesamt rechtswidrig und hält sich auch nicht mehr an den Wortlaut des alten Gesetzes, obwohl die neugefaßte EMV-Richtlinie diese Änderung nicht begründet und als einleitender Satz der Begründung zum Entwurf zu lesen ist:

"Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) aus dem Jahre 1998 wird durch das jetzt zu erlassende Gesetz ersetzt, um den Vorgaben der Richtlinie 2004/108/EG zu folgen. Es fußt einerseits auf der Umsetzung der Vorgaben dieser Richtlinien und hält sich andererseits an den Wortlaut des alten Gesetzes."

Selbstverständlich müssen Sicherheitsfunkdienste vorrangig behandelt werden, aber die generelle Verpflichtung zum Schutz vor den Auswirkungen elektromagnetisch unverträglicher Geräte besteht

gegenüber allen Funkdiensten in gleicher Weise. Sie müssen also prinzipiell gleich behandelt werden und unabhängig davon, ob die Betriebsmittel irgendwelchen Anforderungen oder Normen genügen, wie das im alten EMVG bisher auch der Fall war. Aus welchen Gründen wurde also die rechtskonforme Formulierung von § 8 des alten EMVG nicht übernommen ?

Aufgaben zum Schutz der Funkdienste laut Bundesverwaltungsgericht

Es scheint notwendig und an der Zeit, nachdrücklich an ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Umlegung der Kosten für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit nach EMVG zu erinnern (BVerwG, Urteil vom 22.11.2000 - 6 C 8. 99; OVG Koblenz; VG Mainz; Quelle: <http://lexetius.com/2000,3210>). Dieses Urteil ist auch insofern interessant, als das BVerwG in seiner Urteilsbegründung sehr präzise und ausführlich die Aufgaben und Verpflichtungen der zuständigen Behörde als auch den Vermutungsgrundsatz der elektromagnetischen Verträglichkeit und das Gebot der Behandlung aus der Sicht des gestörten Funkdienstes kommentiert. Es heißt dort:

"Das EMVG trifft ... Regelungen für das Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann ... Die Ausführung des Gesetzes ist grundsätzlich dem (vormaligen) BAPT übertragen. Es hat insbesondere die Aufgabe, in den Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Schutzanforderungen zu prüfen ... und elektromagnetische Unverträglichkeiten, insbesondere bei Funkstörungen, aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen ... "

"Das Fernmeldewesen betrifft alle Arten der körperlosen Nachrichtenübertragung; insbesondere erfasst es die technischen Voraussetzungen, deren Regelung für ein geordnetes Fernmeldewesen erforderlich ist; hierzu gehört auch die Vorsorge, dass Ausstrahlung und Empfang von Funkverkehr nicht durch andere Fernmeldeanlagen und elektrische Einrichtungen gestört werden und dass sie nicht ihrerseits den allgemeinen Funkverkehr stören (vgl. BVerfGE 12, 205,227). Eine umfassende ausschließliche Bundeskompetenz, die dem Bund dabei auch die hier in Rede stehende Aufgabe einer "Ätherpolizei" für Fragen der elektromagnetischen Verträglichkeit zuweist, ist im Hinblick darauf, dass Funkwellen nicht an Ländergrenzen Halt machen, geboten und durch Art. 73 Nr. 7 GG gedeckt ..."

"Die Tätigkeit des BAPT gewährt den Senderbetreibern mit dem Schutz vor elektromagnetisch störungsträchtigen Geräten und vor elektromagnetischen Störungen eine besondere Leistung, die nicht jedermann zugute kommt. Die Senderbetreiber haben ein besonderes Interesse an der Störungsfreiheit, weil Funksignale gegenüber elektromagnetischen Einflüssen besonders empfindlich sind und dadurch bedingte Funktionsstörungen den Sendebetrieb erheblich gefährden. Da die Höhe des Beitrags von den tatsächlich erbrachten Leistungen abhängt (§ 10 Abs. 2 Satz 2 EMVG), besteht auch eine ... Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung ..."

"Jedes elektrische oder elektronische Gerät erzeugt elektromagnetische Felder, die andere elektrische oder elektronische Geräte beeinflussen und deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können. Anzustreben ist die elektromagnetische Verträglichkeit der Geräte, d. h. ihre Fähigkeit, in einer elektromagnetischen Umwelt zufriedenstellend zu arbeiten ... Demgemäß sind Geräte nach dem EMVG so herzustellen, dass diese Verträglichkeit nach Möglichkeit gegeben ist. Werden bei der Herstellung die einschlägigen technischen Normen beachtet, so wird die elektromagnetische Verträglichkeit vermutet ... Die Grenzwerte können allerdings nicht die elektromagnetische Unverträglichkeit unter allen Umständen sicherstellen, da sie nur typische Anwendungsfälle der jeweiligen Geräte erfassen (vgl. BTDrucks 12/2508 S. 14) und die technischen Normen - auch aus beachtlichen wirtschaftlichen Gründen - nicht selten einen Kompromiss darstellen. Elektromagnetische Störungen können deshalb nur eingeschränkt vermieden und im Falle ihres Auftretens nur umgebungs- und situationsabhängig behoben werden. Dies betrifft die Masse der elektrischen und

elektronischen Geräte allerdings nur in minderm Maße. Hingegen ist die Unterbindung elektromagnetischer Störungen aus den bereits erwähnten Gründen für den bestimmungsgemäßen Betrieb von Funkanlagen von ausschlaggebender Bedeutung. Die Erfüllung der dem BAPT übertragenen Aufgaben der "Marktbeobachtung" (Überwachung der in den Verkehr gebrachten Geräte ...) und der "Entstörung" (Aufklärung und Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten ...) liegt danach zwar im Interesse der Allgemeinheit, in herausgehobenem Maße aber im Interesse einer besonderen Gruppe, nämlich der Senderbetreiber ... "

"... Diese Regelung ist hinreichend sachlich legitimiert. Ihr liegt die Erwägung zugrunde, dass elektromagnetische Störungen auch bei Beachtung der gesetzlichen Anforderungen auftreten und zudem nicht ohne weiteres einzelnen Gerätebetreibern zuzuordnen sind. Da die technischen Normen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen "nur die überwiegende Mehrheit aller denkbaren" Störungsfälle berücksichtigen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 3 EMVG BTDrucks 12/2508, S. 14), ist jedes Gerät, auch wenn es ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht und betrieben wird, als eine potentielle Störquelle anzusehen ..."

Zusammengefaßt: Die Bundesnetzagentur hat in den Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Schutzanforderungen zu prüfen, elektromagnetische Unverträglichkeiten aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen. Sie hat dadurch sicherzustellen, daß Geräte elektromagnetisch verträglich sind, damit diese keine Störungen bei Funkdiensten verursachen und umgekehrt. Damit ist dem Bund auch die Aufgabe einer "Ätherpolizei" für Fragen der elektromagnetischen Verträglichkeit zugewiesen. Die Behörde gewährt den Betreibern von Funkstellen mit dem Schutz vor elektromagnetisch störungsträchtigen Geräten und vor elektromagnetischen Störungen eine besondere Leistung, als Gegenleistung erhält sie von den Betreibern EMV-Beiträge. Die Einhaltung einschlägiger technischer Normen begründet lediglich die Vermutung der elektromagnetischen Verträglichkeit, nicht jedoch ihre Sicherstellung. Elektromagnetische Störungen können auch bei Beachtung der gesetzlichen Anforderungen auftreten und sind zudem nicht ohne weiteres einzelnen Gerätebetreibern zuzuordnen. Ihre Unterbindung ist für den bestimmungsgemäßen Betrieb von Funkanlagen von ausschlaggebender Bedeutung. Dabei ist die "Entstörung" neben der "Marktbeobachtung" unverzichtbar, da jedes elektrische Gerät, auch wenn es die geforderten Normen erfüllt, als potentielle Störquelle anzusehen ist.

Selbstdarstellung und Ziele der Behörde

In dem Papier "Strategische Aspekte zur Frequenzregulierung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post" ist zu lesen:

"Neben der Initiative der Regulierungsbehörde sind auch in anderen Ländern Aktivitäten zur Erstellung strategischer Zielvorstellungen zu verzeichnen, z.B. in Großbritannien und den USA. So hat die FCC ... einen umfangreichen Bericht zur Frequenzregulierung erstellen lassen, der u.a. auf die zu starren, administrativen Zugangsregeln, die Ermöglichung von Frequenzhandel, die erforderliche breitere Anwendung von Allgemeinzuteilungen und die mögliche Anwendung eines 'Interferenzmanagements' zur Sicherstellung der störungsfreien und effizienten Frequenznutzung hinweist ..."

"Sowohl die wachsende Nachfrage als auch technologische Innovationen erfordern, dass Frequenzspektrum in einem ausreichenden Maß zur Verfügung gestellt werden kann. Dies stellt auch die Regulierungsbehörde immer wieder vor neue Herausforderungen, um den ständig wachsenden Bedürfnissen des Marktes gerecht zu werden."

"Die Reg TP versteht sich als konzeptionell arbeitende Behörde im Bereich der Frequenzregulierung. Kernaufgabe ist für alle Anwendungen bedarfsgerecht, diskriminierungsfrei, transparent und optimiert Frequenzen bereitzustellen und insbesondere Nutzungsmöglichkeiten für innovative,

neue Anwendungen zu erschließen ... "

"Ziel dieser Frequenzregulierung ist die nachfrage- und bedarfsgerechte Bereitstellung der Ressource Frequenz. Im Blickfeld stehen dabei nicht nur die vorhandenen Frequenznutzungen, sondern auch zukünftige technologische und marktliche Entwicklungen ... "

"Die derzeitige Aufteilung des Spektrums an die Vielzahl der in der VO-Funk definierten Funkdienste ist fraglich und grundsätzlich zu überdenken ... "

"Die internationalen Rahmenregelungen für die Frequenzregulierung (VO Funk) und die heutigen Verfahren zur Frequenzzuteilung haben ihren Ursprung in einer Aufteilung des Spektrums in abgegrenzte Frequenzteilbereiche bzw. der Zuteilung von Einzelfrequenzen. Dies wird neueren Modulations- und Zugriffsverfahren (z.B. Code Division Multiple Access oder Ultra Wide Band) vom regulatorischen Ansatz nur noch mit großen Abstrichen gerecht. Hier sind regulatorische Konzepte zu entwickeln, die der technischen Entwicklung Rechnung tragen ..."

Offensichtlich sieht die Behörde im Bereich Fernmeldewesen ihre Hauptaufgabe in der Befriedigung von Märkten mit der Ressource Frequenz. Sie stellt die VO Funk in Frage und spricht von *"Interferenzmanagement"*, was im Klartext nur heißen kann, daß Störungen von Funkdiensten durch Funkanwendungen und elektrische Geräte nicht präventiv verhindert, sondern zunächst in Kauf genommen werden sollen, um sie dann auf welche Art und Weise auch immer abzuhandeln. Bei derart neoliberalen Zielsetzungen, ganz im Sinne der EU-Kommission, muß die Frage erlaubt sein, ob die Bundesnetzagentur ihre rechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Funkdienste aus dem Blick verloren hat und ob sie ihnen überhaupt nachkommen will und kann.

Durch bloße Beteiligung an Normungsgremien sowie Marktbeobachtung wird diese Verpflichtung keineswegs erfüllt. So wurden laut Jahresbericht 2003 der RegTP in Deutschland 65.000 Gerätetypen mit insgesamt 250 Millionen Geräten und Bauteilen mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen in Umlauf gebracht, es wurden 17.382 Marktaufsichtsaktivitäten der RegTP erfaßt und dabei 13.108 Geräte überprüft, wobei in etwa 30% der Fälle die elektromagnetische Verträglichkeit beanstandet wurde. Das heißt, es wurden allein im Jahr 2003 in Deutschland schätzungsweise 30% von 250 Millionen also 75 Millionen (!) Geräte und Bauteile neu in Umlauf gebracht, die elektromagnetisch nicht verträglich sind - Auf eine Amateurfunkstelle umgerechnet sind das etwa 1000 Betriebsmittel, die selbst gemäß der Industriefreundlichen EMV-Normen zu stark stören oder zu störepfindlich sind. In seiner Eröffnungsrede zur 29. Messe "Ham Radio" in Friedrichshafen am 25. Juni 2004 würdigte Dr. Rainer Wendt, Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages, ausdrücklich die Verdienste des Amateurfunkdienstes. Angesichts der von der EU-Kommission forcierten Liberalisierung der EMV-Vorschriften wies er darauf hin, daß die ständig zunehmende Fülle an Elektronikgeräten und deren Störpotential auf den Kurzwellenempfang eine verstärkte Marktbeobachtung nötig macht und in dieser Hinsicht ein *"erhebliches Vollzugsdefizit"* bei der (damaligen) RegTP besteht.

Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur ist zum Schutz aller Funkdienste vor den Auswirkungen elektromagnetisch unverträglicher Geräte verpflichtet. Sie hat in den Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Schutzanforderungen zu prüfen sowie elektromagnetische Unverträglichkeiten aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen, und zwar unabhängig davon, ob die Geräte irgendwelchen Anforderungen oder Normen genügen. Diese Verpflichtung wurde in der Begründung einer rechtskräftigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt. Der Rechtsanspruch auf Schutz vor schädlichen Störungen durch elektrische Geräte kann durch den einzelnen Betreiber einer Funkstelle auf Grundlage der unmittelbar anwendbaren VO Funk gegenüber der Behörde und vor deutschen Gerichten direkt geltend gemacht werden. Der

vorliegende Entwurf zur Neufassung des EMVG gewährleistet diesen Schutz der Funkdienste nicht mehr, er verstößt sowohl gegen die VO Funk als auch gegen die EMV-Richtlinie und ist daher rechtswidrig. Falls der Entwurf nicht entsprechend geändert wird, ist eine Eingabe beim Bundesjustizministerium für die Prüfung auf Rechtskonformität nötig.

Es existiert zumindest eine Gruppe sehr engagierter und sachkundiger Funkamateure, die fest entschlossen sind, mit allen möglichen Rechtsmitteln die rechtswidrige Abschaffung des Funkschutzes zu verhindern. Und sie werden auch alle Anstrengungen unternehmen, möglichst viele Betreiber von Amateurfunkstellen umfassend über ihre Rechte aufzuklären.

Karl Fischer
Amateurfunkstelle DJ5IL
Friedenstr. 42
75173 Pforzheim
Email: DJ5IL@aol.com
Tel./Fax: 07231-22102/27099

9. Februar 2006

Verteiler:

Herrn Michael Glos MdB, Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Scharnhorststr. 34-37, 11019 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Abt. VII Telekommunikation und Post, Herrn Ministerialdirigent Gerold Reichle, Villemombler Str. 76, 53123 Bonn
(Gerold.Reichle@bmwi.bund.de)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat VII A 7, Villemombler Str. 76, 53123 Bonn (emvg@bmwi.bund.de)

Bundesnetzagentur, Präsidiumsbüro, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (praesidiumsbuero@BNetza.de)

Herrn Dr. Norbert Lammert MdB, Präsident des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin (praesident@bundestag.de)

DARC, Runder Tisch Amateurfunk RTA (darc@darc.de)

DARC, EMV-Referat, Herrn Ulfried Überschar, DJ6AN (dj6an@darc.de)

>>>

5. Mai 2006

Korrektur Seite 2:

"25.8 § 5 1) All the general rules of the Convention, the Convention and of these Regulations shall apply to amateur stations." geändert in: "25.8 § 5 1) All pertinent Articles and provisions of the Constitution, the Convention and of these Regulations shall apply to amateur stations."

Verteiler:

Herrn Dr. Rainer Wend MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin (rainer.wend@wk.bundestag.de)

Seite 13

Herrn Klaus Barthel MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin (klaus.barthel@bundestag.de)

Herrn Johannes Singhammer MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
(johannes.singhammer@bundestag.de)

Herrn Gerd Höfer MdB, Platz der Republik 1, Paul-Löbe-Haus, 11011 Berlin
(gerd.hoefer@bundestag.de)

Herrn Eckhard Fischer, SPD Bundestagsfraktion, Platz der Republik 1, Jakob-Kaiser-Haus,
11011 Berlin (fischere@spdfрак.de)

>>>

11. Mai 2006

Verteiler:

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat VI B 2, Herrn Wolfgang Martin,
Scharnhorststr. 34-37, 11019 Berlin (buero-vib2@bmwi.bund.de)

>>>

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

DER AUTOR ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHR FÜR DIE AKTUALITÄT, KORREKTHEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT ODER QUALITÄT DER BEREITGESTELLTEN INFORMATIONEN. HAFTUNGSANSPRÜCHE GEGEN DEN AUTOR, WELCHE SICH AUF SCHÄDEN MATERIELLER ODER IDEELLER ART BEZIEHEN, DIE DURCH DIE NUTZUNG ODER NICHTNUTZUNG DER DARGEBOTENEN INFORMATIONEN BZW. DURCH DIE NUTZUNG FEHLERHAFTER UND UNVOLLSTÄNDIGER INFORMATIONEN VERURSACHT WURDEN SIND GRUNDSÄTZLICH AUSGESCHLOSSEN, SOFERN SEITENS DES AUTORS KEIN NACHWEISLICH VORSÄTZLICHES ODER GROB FAHRLÄSSIGES VERSCHULDEN VORLIEGT. DER AUTOR BEHÄLT ES SICH VOR, ÄNDERUNGEN ODER ERGÄNZUNGEN VORZUNEHMEN.

Seite 14